

Klaus Schädel
I. Achtertwiete 2
22927 Großhansdorf

Amtsgericht Ahrensburg	
Eing.	08. DEZ. 2017
..... Anl.	Heft Akten
..... fach	EUR/Kostenm.

07. Dezember 2017

Vorab per Fax an: 04102 - 519 - 199

Amtsgericht Ahrensburg
Königstrasse 11

22926 Ahrensburg

Edw. G. 08:37 Uhr
HK: nicht unzulässig / Schulze verhindert
Burmeister verhindert
Thiele und Mars da
9:30 da

EILSACHE / TERMINSACHE

Bitte Herrn Richter Holtkamp

bis zum 8.12.2017, 08:45 Uhr

persönlich vorlegen wg. Termin um 09 Uhr

auf M. v. 1.12.17

In der Strafsache 58 Ds 6/15

wird Richter Holtkamp

wegen Besorgnis der Befangenheit

wegen der Durchsetzung seiner Voreingenommenheit mir gegenüber mit
juristisch unzulässigen Mitteln

abgelehnt.

Begründung

1.

Im Befangenheitsantrag vom 22.11.2017 wies ich den abgelehnten Richter darauf hin, dass er von sich aus sich für befangen erklären müsste, wegen seiner zu großen Nähe zu den Geschädigten (Richtern), was durch jahrelanges gemeinsames Essen, Führung von persönlichen Gesprächen und Duzen mit den Geschädigten zum Ausdruck kommt.

Auf dieses Problem habe ich Herrn Holtkamp mehrfach erfolglos hingewiesen. Erst nach Kenntnis am 20.11.2017 des BGH-Beschlusses vom 11. Juli 2017 (3 StR 90/17) habe ich das zum Anlass genommen, einen Befangenheitsantrag zu stellen, in der Überzeugung, dass Herr Holtkamp von sich aus sich an die BGH-Rechtsprechung hält und von sich aus sich für befangen erklärt.

Herr Holtkamp ging aber den juristisch unzulässigen Weg. Unzulässig, weil Richter Holtkamp wusste, dass Befangenheitsanträge von der Richterin Schulze bzw. dem Richter Burmeister bearbeitet und abgelehnt werden. Richter Holtkamp war deswegen bewusst, dass die Weiterleitung des Antrages anstelle der Selbstablehnung der ihm inzwischen bekannten BGH-Rechtsprechung widerspricht.

Herr Holtkamp hielt diesen Antrag für zulässig und entschied, mich auf den juristischen Weg (AG, LG) zu bringen, den der BGH gerade als fehlerhaft bescheinigte. Im Falle der vom BGH beurteilten Sache hatte das Amtsgericht und das Landgericht die begründete Befangenheit abgelehnt, was auch beim Amtsgericht Ahrensburg und Landgericht Lübeck Herr Holtkamp zurecht erwartet.

Wenn Herr Holtkamp mich auf diesen Weg verweist, dann weiß er, dass er gemäß der BGH-Rechtsprechung befangen ist. Er möchte aber unter allen Umständen mit seiner Voreingenommenheit, mich zu verurteilen, durchkommen.

Das ist in meinen Augen Rechtsmissbrauch, wenn nicht Rechtsbeugung und begründet die besondere Befangenheit.

2.

Herr Holtkamp weiß, dass ich an der letzten Verhandlung am 24.11.2017 nicht anwesend war und im Unklaren darüber bin, welchen Antrag Staatsanwalt Dr. Buscher stellte. Am 28.11.2017 habe ich per Mail Herrn Holtkamp gebeten, mir mitzuteilen, was Herr Dr. Buscher in seinem Plädoyer beantragt hatte. Trotz dieses Mails hat der abgelehnte Richter Holtkamp mich nicht informiert. Eine Information über die Anträge Dr. Buschers hätte der abgelehnte Richter mir auch unabhängig von meiner Mail an ihn mir zukommen lassen müssen.

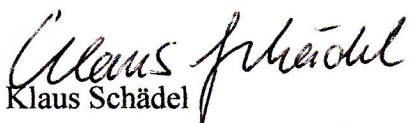
Herr Holtkamp gibt mir damit bewusst keine Möglichkeit, mich zu der nächsten Verhandlung mit dem Pflichtverteidiger zusammen vorzubereiten. Das ist kein Zufall. Für Richter Holtkamp bin ich nur ein Objekt, das er voreingenommen in Absprache mit dem Staatsanwalt und dem Pflichtverteidiger unter allen Umständen bestrafen möchte.

Das ruft die Besorgnis der Befangenheit hervor.

Es wird beantragt,

die dienstliche Stellungnahme

des abgelehnten Richters Holtkamp dem Angeklagten zur Stellungnahme zukommen zu lassen.


Klaus Schädel